

Zur Wertproblematik in der Kriminologie¹

Gegenstand kriminologischer Theoriebildung ist die Gesamtheit der Diskurse und Praktiken in der 'Sinnprovinz der Kriminalität'. Aufgabe kriminologischer Theorie ist es zu erklären, wie und warum dieser Gegenstand so ist wie er ist. Wie jede reflexiv betriebene Sozialwissenschaft steht aber dabei auch die Kriminologie vor der Frage, ob sie durch die Thematisierung ihres spezifischen Gegenstands und ihre spezifische Begrifflichkeit ihren Gegenstand nicht womöglich mitkonstruiert und in seiner aktuellen Existenz bestärkt. Deshalb gehört zur wissenschaftstheoretischen Reflexion nicht nur die Klärung der Kriterien, nach denen wir die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit unserer Theorien beurteilen, sondern auch eine gründliche Auseinandersetzung mit der Wertproblematik.

The object of criminology are discourses and practices which get their meaning through their relation to the concept of crime. The aim of criminology is the construction of a theory covering this whole 'province of meaning' and explaining all the phenomena within this province. Treating this specific object as such, we may run the risk, though, of reinforcing it as such and thus reinforcing ways of practical problem-solving we might not agree with. We must, therefore, not just get a clear picture of how we evaluate our theories scientifically, but also ponder – probably more than other scientists – the value problems involved.

I have yet to see any problem, however complicated, which when you looked at it in the right way, did not become still more complicated.

(Poul Anderson)

1. Gegenstand und Aufgabe kriminologischer Theoriebildung

Jede Wissenschaft soll nicht nur ihren Gegenstand beschreiben, sondern auch Theorien aufstellen, die erklären, warum dieser Gegenstand so ist wie er ist bzw. sich so wandelt wie er sich wandelt. Auch eine Human- und Sozialwissenschaft wie die Kriminologie soll und muß nicht nur die Sinnhaftigkeit und Bedeutung der Vorgänge und Phänomene in ihrem Gegenstands-

1 Leicht erweiterte Fassung eines Vortrags am Hamburger Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie. Sebastian Scheerer danke ich einmal mehr für vielfältige Anregungen und produktive Kritik.

bereich verstehend interpretieren, sondern darüberhinaus ihr So-Sein durch Theorien erklären².

Gegenstand der Kriminologie kann sein:

- die Kriminalität – und dann die Beschreibung der Lebenswelt von Kriminellen, die Interpretation ihres Tuns als subjektiv sinnvolles Handeln sowie die Suche nach den Ursachen dieses Handelns in besonderen Merkmalen der Akteure oder in den strukturellen Bedingungen ihres Handelns;
- die Kriminalisierung – und dann die Beschreibung und Interpretation der normierenden und etikettierenden Vorgänge sowie die Suche nach den Ursachen der kriminalisierenden Definitionen in Interessen, Vorurteilen, Alltagsroutinen usw.;
- die Gesamtheit von Kriminalisierung und Kriminalität – wobei man davon ausgeht, daß die Konstitution des Phänomens Kriminalität nur in dessen Doppelcharakter von Handlung und Definition, die jeweils ohne einander nicht befriedigend erklärt werden können, zu erfassen ist. Die Handlung kann man nicht befriedigend erklären, wenn man nicht ihre Definition als kriminelle einbezieht, und zwar ihre Definition nicht nur durch den Richter, sondern schon durch die Gesetzgebung, durch informelle Interaktionspartner und vor allem durch den Handelnden selbst. Denn Handeln ist im Gegensatz zu Verhalten immer mit Sinn verbunden und wird nur durch diesen Sinn konstituiert und verständlich: das ist auch ein Definitionsaspekt. Definitionen andererseits sind zwar notwendig, aber nicht hinreichend, um Kriminalität zu erklären. Sie können nicht aus dem Nichts willkürlich irgendein soziales Faktum schaffen. Das wäre Sprachmagie. Sie können nur in Wechselwirkung mit Handlungen, an denen sie festgemacht werden, bestehen und sich in entsprechenden Verhandlungsprozessen durchsetzen³.

2 Die klassische Formulierung bei Max Weber (1976, S. 1) lautet bekanntlich: „Soziologie ... soll heißen: eine Wissenschaft, welche soziales Handeln deutend verstehen und dadurch in seinem Ablauf und seinen Wirkungen ursächlich erklären will.“ In diesem Sinne schließen sich Verstehen und Erklären, interpretativer und nomologischer Ansatz, *humanist* und *naturalist* Metatheorie keineswegs aus, sondern können und müssen in einem pluralistischen Ansatz verbunden werden. Vgl. Fay/Moon 1994, S. 25 u. 33: „...social science is the systematic scientific study of intentional phenomena...In the first place, these sciences are *social*, which is to say that the phenomena they study are intentional phenomena, and so must be identified in terms of their meanings. Secondly, these sciences are *sciences*, in the sense that they try to develop systematic theories to explain the underlying causal interconnections among phenomena of a widely divergent sort.“; vgl. Føllesdal 1994, S. 234: „...the hermeneutic method is the hypothetico-deductive method applied to meaningful material.“; vgl. auch Hess/Scheerer 1999, S. 44-46.

3 Um sich dieses Argument, das auch für andere Phänomene gilt, klarer zu machen, kann man sich z.B. fragen, wie und warum jemand Professor wird. Durch den Akt der Ernennung, könnte man antworten. Aber wäre diese Antwort nicht ein wenig unbefriedigend? Vgl. den Abschnitt über ‘Kriminelle Handlungen’ in Hess/Scheerer 1999, S. 40-43. – Die übliche Gegenüberstellung von ätiologischem

Diese verschiedenen Versuche, den Gegenstand der Kriminologie zu bestimmen, sind nicht nur verschiedene systematische Möglichkeiten, sie haben jeweils auch ganze historische Perioden unserer Wissenschaft bestimmt: Auf hundert Jahre Tat- und Täterforschung folgte die Dominanz der Etikettierungstheorie, und heute gewinnt eine eher dialektische Sichtweise an Boden. Erst diese dritte Gegenstandsbestimmung wird dessen Komplexität gerecht. Gegenstand der Kriminologie ist demnach die 'Sinnprovinz der Kriminalität', d.h. das ganze große Feld der Phänomene bzw. das Netzwerk von Diskursen und Praktiken, die irgendwie ihre Bedeutung, ihren Sinn durch den Zusammenhang mit dem *crimen* bekommen: die Normen, die definieren, welche Handlungskategorien Verbrechen sind; die konkreten Handlungen, die als Verbrechen definiert werden; die Maßnahmen, die als Reaktion auf solche Handlungen getroffen werden; die Diskurse, in denen über die Verbrechen oder die Kontrollmaßnahmen geredet wird usw⁴.

Über diesen Gegenstand bildet die Kriminologie Theorien, d.h. allgemeine – also nicht auf einen Einzelfall bezogene – Aussagen über die Zusammenhänge der einzelnen Phänomene ihres Gegenstands oder über die Zusammenhänge dieser Phänomene mit anderen sozialen Phänomenen außerhalb ihres engeren Gegenstands. Dabei ist wichtig, daß man sich zunächst einmal die Bedeutung der in der Theorie gebrauchten Begriffe,

und Definitionsansatz scheint mir übrigens auch schon deshalb verfehlt, weil es sich hier um Begriffe handelt, die auf zwei verschiedenen Ebenen liegen. Einmal ist vom Forschungsansatz, im anderen Fall vom Gegenstand die Rede. Man könnte den Blick auf Kriminalität als Produkt sozialer Strukturen und Handlungen dem Blick auf Kriminalität als Produkt von Definitionen gegenüberstellen und in beiden Fällen ätiologisch (also die Ursachen der Handlung oder der Definition analysierend) oder aber deskriptiv und sinn-interpretierend vorgehen (soweit man ein rein deskriptives und sinn-interpretierendes Vorgehen überhaupt für möglich hält). Nützlich scheinen mir aber, wie gesagt, solche Gegenüberstellungen und einseitigen Vorgehensweisen sowieso nicht.

- 4 Bei dieser Gegenstandsbestimmung ist leicht zu sehen, daß der übliche kritische Verweis auf die Heterogenität und historische Wandelbarkeit unbegründet ist. Der Blick aufs Ganze soll ja gerade diese Heterogenität und Wandelbarkeit erklären. Die Kritik träfe nicht einmal zu, wenn man sich nur mit der Kriminalität als einer Klasse von Handlungen beschäftigte, denn auch dann haben immerhin die unterschiedlichsten Handlungen das Gemeinsame des Verbots, das sie alle im Vergleich zu ihren legalen Entsprechungen modifiziert und insofern zu einem homogenen Gegenstand macht. – Übrigens könnte man die 'Sinnprovinz der Kriminalität' evtl. auch 'System' nennen, das System, das sich um das Medium *crimen* herum „kristallisiert“ (wie Luhmann sagen würde), so wie der Kunstbetrieb um das Medium Kunst und die Wirtschaft um das Medium Geld. Da beim Reden von einem System aber Grenzen desselben und eine Umwelt anzugeben wären und außerdem von den Akteuren abgesehen werden müßte, die das ganze System produzieren und reproduzieren, ergäben sich meiner Ansicht nach Probleme (u.a. das der Verdinglichung), die bei anderer Begrifflichkeit vermeidbar sind. Auch ist mir nicht bekannt, daß die Vorteile eines systemtheoretischen Ansatzes für den Gegenstand unserer Wissenschaft schon demonstriert worden wären. Weiterdenken sollten wir aber unbedingt auch in diese Richtung.

ihre Verwendung in alltagsweltlicher und wissenschaftlicher Sprache sowie ihr Verhältnis zum Bezeichneten klarmacht. Theorien, die man im nächsten Schritt als Mittel der Erklärung bildet, sind dann Aussagen über kausale Zusammenhänge der von den Begriffen bezeichneten Phänomene, d.h. sie geben nicht nur Korrelationen an, sondern auch einen Mechanismus, über den ein Phänomen auf ein anderes wirkt⁵.

Der Zweck von Theorien ist das Verstehen von Zusammenhängen, die durch Theorien erklärt werden, als Selbstzweck und auch als Voraussetzung für praktisches Handeln. Das Begreifen ist an sich ein Vergnügen, und unser Bedürfnis zu verstehen, warum etwas so ist wie es ist, beruht wohl in starkem Maße einfach auf Vergnügungssucht. Von Kind an entwickeln und übernehmen wir im Alltag Theorien über unsere Umwelt als Hypothesen, die wir mit der Methode von Versuch und Irrtum testen. Und die Wissenschaft betreibt dieses Geschäft im Prinzip auf die gleiche Weise, nur systematischer, methodischer und kritischer. Aber weder im Alltag noch in der Wissenschaft betreiben wir dieses Geschäft allein zum Vergnügen, sondern, wie gesagt, auch deshalb, weil das Verstehen sehr nützlich ist, wenn man durch Handlungen bestimmte Wirkungen erzielen will. Wenn man etwas verändern will, ist es nützlich zu wissen, warum man wo mit welchen Maßnahmen ansetzen muß.

In der Kriminologie gibt es, wie in anderen Wissenschaften auch, unzählige Einzeltheorien bzw. Hypothesen über spezielle Phänomene, über Einzelbereiche des Gesamtgegenstands. Zum Beispiel über die Rolle von Moralunternehmern bei der Entstehung von Strafgesetzen; oder Subkulturtheorien, Kontrolltheorien, Lerntheorien, Etikettierungstheorien usw. für die Erklärung individuellen Verhaltens; oder Theorien über die strukturellen Bedingungen der Kriminalitätsentwicklung wie die *routine activities theory*; oder Theorien über die Selektion zur Statistik aufgrund von pragmatischen Alltagstheorien der Polizisten, Staatsanwälte und Richter im Rahmen des *labeling approach* usw. Darüber hinaus kann man größere theoretische Gebäude zu errichten suchen, in denen mehrere Teiltheorien, die jeweils begrenzte Aussagen über bestimmte Teilbereiche des Gesamtgegenstands enthalten, systematisch zusammengesetzt und verknüpft sind, so daß eine Theorie entsteht, die jedenfalls potentiell den gesamten Gegenstand abdeckt. Solche Theorie-Gebäude enthalten zugleich zumindest implizit Aussagen darüber, wie weit der Gegenstandsbereich sich erstrecken soll, wel-

5 Vgl. Elster 1989, S. 3-10; Spaemann 1994. Auch hier ist wieder, wie in den Fußnoten 2 und 3, auf eine Gegenüberstellung hinzuweisen, die mehr Verwirrung als Nutzen geschaffen hat, die zwischen Gründen und Ursachen: Gründe sind keine Ursachen von Handlungen, sondern erklärende Rationalisierungen – Gründe zu haben, das kann sehr wohl Ursache von Handlungen sein. Außerdem kann es natürlich neben dem Haben von erklärenden, rationalisierenden Gründen auch noch andere Ursachen von Handlungen geben, physischer und psychischer Art, die dem Handelnden nicht bewußt sind – aber übrigens durch Interpretation z.B. psychoanalytischer Art bewußt gemacht werden, dann vergangene Handlungen als Gründe erklären und, da der Handelnde sie nun „hat“, zu Ursachen für neue Handlungen werden können (vgl. Davidson 1994).

ches die wichtigsten Teil-Gegenstände sind und mit welchen Forschungsprogrammen man diese Gegenstände erfassen könnte. Ein Theoriegebäude, das einem Gesamtgegenstand gewidmet ist, bezeichnet man meist im Singular als Theorie. In diesem Sinne gibt es eine Gesellschaftstheorie, eine Wirtschaftstheorie, eine Wissenschaftstheorie, eine Kunsttheorie usw. – und eben auch eine Kriminalitätstheorie. Eine solche umfassende Kriminalitätstheorie haben Sebastian Scheerer und ich vor einiger Zeit vorgeschlagen (Hess/Scheerer 1997, ergänzend Scheerer/Hess 1997).⁶

2. Kriterien zur Beurteilung kriminologischer Theorien

Wie beurteilen wir Theorien bzw. wie sollten wir sie beurteilen; nach welchen Kriterien entscheiden wir, welche Theorie wir für richtig halten sollen und welche nicht? Die Antwort scheint einfach: Theorien werden vor allem danach beurteilt, ob sie wahr oder falsch sind. Aber das ist nicht ganz so einfach, wie es aussieht.

Häufig sind wir in Versuchung, bewußt oder vor allem unbewußt eine Theorie für wahr zu halten, weil sie irgendwie gut paßt. In die Zeit, in die jeweilige geistige Grundhaltung, zu anderen Theorien, zum gängigen Paradigma usw., vor allem aber auch zu unseren Werteinstellungen und politischen Überzeugungen. Das läßt sich an einer Klassifikation veranschaulichen, in der Menschenbilder, Kriminalpolitiken und kriminologische Theorien gemäß ihrer Wahlverwandtschaft gruppiert sind.

Ich glaube, daß bestimmte Menschenbilder und Kriminalpolitiken dazu führen, daß man die entsprechenden wahlverwandten kriminologischen Theorien eher akzeptiert und für richtig hält bzw. daß eine bestimmte kriminologische Theorie für denjenigen richtig ist, der das wahlverwandte Menschenbild hat und die wahlverwandte Kriminalpolitik verfolgt. In historischer Perspektive wird man wahrscheinlich leicht nachweisen können, daß die verschiedenen, sich z.T. widersprechenden kriminologischen Theorien immer nebeneinander bestehen, daß es aber durch den jeweils vorherrschenden Einfluß bestimmter Interessen, Menschenbilder und Kriminal-

6 Die wichtigsten Forschungsprogramme, mit denen diese Theorie arbeitet, sind der methodologische Individualismus, die Methode der genetischen Erklärung und die Verbindung von Makro- und Mikro-Ebenen. Der methodologische Individualismus ermöglicht es u. a. zum Beispiel – im Gegensatz zu allen strukturalistischen Programmen –, Abweichung als normal und Ordnung als problematisch anzusehen. Die genetische Erklärung ist ein evolutionstheoretischer Ansatz, der es erschwert, in deterministischer Weise bestimmte Ausgangsbedingungen als Ursachen eines Endzustands anzusehen, der vielmehr alles Geschehen als Prozeß begreift, in dem sich die Bedingungen fortlaufend ändern; eine entsprechende Analyse vereint Antworten auf Wie- und auf Warum-Fragen. Die Unterscheidung und Verbindung von Makro- und Mikro-Ebenen schließlich hilft, die Interdependenz von Handlungen und Institutionen bzw. Strukturen zu beschreiben und zu theoretisieren. Alle diese Ansätze hängen eng zusammen und bilden zusammen das „Modell soziologischer Erklärung“ (vgl. Esser 1991, S. 39-74).

Wahlverwandtschaften in der Kriminologie

<u>Menschenbilder</u>	Täter als Opfer der Umstände Macht Ökonomie, Subkultur	Täter als Kosten-Nutzen-Kalkulierer und <i>situational man</i>	Täter als anderer, Fremder, Böser, irre Bestie
<u>Kriminalpolitiken</u>	Abolitionismus <i>radical nonintervention</i>	Behandlung Resozialisierung Kriminalpolitik als Sozialpolitik	rational kalkulierende Kriminalpolitik <i>situational crime prevention</i>
<u>Kriminologien</u>	<i>labeling approach</i>	Kriminologien des Sozialdeterminismus (kriminalsoz. Theorien)	punitiv Kriminalpolitik Kriminologien patholog. Orientierung Kriminalbiologie, Kriminalpsychiatrie Kulturkonflikt

politiken zu einer Selektion der jeweils passenden Theorie kommt, die dann als richtig angesehen wird und die Szene beherrscht⁷.

Entsprechend der sog. Konsens-Theorie der Wahrheit ist eine Theorie wahr, wenn kompetente Leute Übereinkunft darüber erzielen, daß sie wahr ist. Sehr ähnlich wird entsprechend der sog. Kohärenz-Theorie der Wahrheit geurteilt: Eine Aussage ist wahr, wenn sie einem System von Aussagen über einen Gegenstandsbereich kohärent ist, d.h. wenn kein Widerspruch dazu besteht. Diese Ansicht – gemäß der Konsens- und der Kohärenz-Theorie – kann man soweit treiben, daß man schließlich alle Theorien für immer nur relativ richtig oder falsch hält, relativ zur Zeitströmung, zum Paradigma usw. Für einen echten Relativisten gibt es dann auch keinen Fortschritt in Richtung höheren Erkenntnisgewinns⁸. Abgesehen davon, daß diese Ansicht zu erheblichen Widersprüchen führt⁹, birgt sie auch die Gefahr, daß man, sobald

7 Eine solche wissenssoziologische Theorie wahlverwandtschaftlicher Selektion wäre ein evolutionstheoretischer Ansatz, der mit den Begriffen Variation, Selektion und Stabilisierung arbeitete und ein schönes Beispiel hätte an Max Webers Religions- und Rechtstheorien, in denen jeweils die Eigendynamik und die soziale Selektion thematisiert werden. Wahrscheinlich könnte eine solche Theorie die Entwicklung der Sozialwissenschaften inklusive der Kriminologie besser erklären als etwa die Theorie Thomas Kuhns, auf die man sich im sog. Paradigmenstreit immer wieder berufen hat.

8 So gesehen ist etwa Lombrosos Theorie, daß manche Menschen angeborene und unveränderliche seelische Merkmale wie z.B. Hemmungslosigkeit haben, erkennbar auch äußerlich an atavistischen, urchimlichen Körperformen, wie z.B. henkelförmigen Ohren und großer Kinnlade, und daß diese angeborenen seelischen Merkmale notwendigerweise kriminelle Handlungen hervorbringen, heute zwar falsch, war aber zu Lombrosos Zeit richtig. Und Fritz Sacks These, daß Lombrosos „Erklärungsversuche nicht unbedingt das Stigma des Irrtums tragen müssen“ (Sack 1968, S. 471), weil zu Lombrosos Zeit die Ansicht, daß man Verbrecher schon an Körpermerkmalen erkennen könne, allgemein und also bei der kriminalisierenden Selektion handlungsleitend war, so daß als Ergebnis einer Art *self-fulfilling prophecy* die Gefängnisse voll von solchen Menschen waren und die positivistische Forschung am Material verurteilter Täter zu gar keinem anderen Ergebnis kommen konnte, wäre heute richtig, damals aber wohl falsch gewesen. Lombrosos Zeit war positivistisch, deterministisch, naturwissenschaftlich orientiert – unsere Zeit liebt den hohen Grad an Reflexion und die differenzierte Aussage zur Konstruktion der Wirklichkeit durch Theorie. Daß uns Sacks These besser vorkommt als die Theorie Lombrosos, hieße dann nicht, daß hier ein Erkenntnisfortschritt vorläge, sondern nur, daß sie eben besser zu unserem Denken paßt.

9 Um das eben behandelte Beispiel noch einmal aufzunehmen: Sacks These macht eine Aussage über die Zeit Lombrosos, soll aber in dieser Zeit nicht richtig gewesen sein? Sie kann eigentlich gar nicht richtig gewesen sein, weil sie der Theorie Lombrosos widerspricht, die damals aber richtig war. Dann macht sie womöglich gar keine Aussage über die Zeit Lombrosos, sondern nur darüber, was wir heute über diese Zeit denken. Warum gibt sie sich dann aber als eine Theorie über die Zeit Lombrosos aus? Und wenn nun jemand käme und wiese nach, daß die Gefängnispopulation zur Zeit Lombrosos sich im Hinblick auf die Häufig-

man danach handelt, mit hohen Kosten an der Wirklichkeit scheitern kann¹⁰. Deshalb orientiert sich die Wissenschaft in der Regel auch an einer anderen Wahrheitsdefinition, nämlich der Korrespondenztheorie der Wahrheit¹¹. Gemäß dieser Definition ist eine Aussage wahr, wenn sie den Tatsachen in der Wirklichkeit entspricht, wenn die Tatsachen in der Wirklichkeit so sind, wie es die Aussage behauptet. Im Alltag arbeiten wir eigentlich alle mit dieser Wahrheitstheorie. Und eigentlich arbeitet sogar der Relativist damit. Denn er beansprucht ja wohl zumindest implizit, daß seine Aussage über die relative Wahrheit von Theorien, also seine wissenssoziologische Metatheorie, irgendwie anders wahr ist, nämlich wahr im Sinne der Korre-

keit von atavistischen Körperformen von der Normalbevölkerung nicht unterschied? (Übrigens gibt es eine solche Untersuchung, durchgeführt vom Berliner Gefängnisarzt Abraham Baer, der 1893 zu genau diesem Ergebnis kam und die Eintönigkeit im Erscheinungsbild der Insassen auf die Wirkung des Gefängnisaufenthalts zurückführte.) Dann sind eigentlich beide Theorien falsch, sowohl Lombrosos biologische Theorie als auch Sacks These über die Wirkungsmacht der lombrosianischen Theorie – und zwar falsch im Sinne der Korrespondenztheorie.

10 Ein Beispiel, bei dem sich die theoretische Verwirrung sogar zu einem Akt von Makrokriminalität auswuchs: Ende der fünfziger Jahre entwickelte Mao die Theorie, daß unter Getreidepflanzen kein Klassenkampf herrsche und daß man deshalb diese Pflanzen wesentlich dichter als bisher setzen könne, bis zu fünfmal so dicht wie bisher. Eine Überprüfung dieser Theorie an der Wirklichkeit hielt Mao nicht für nötig, da ja ihre Wahrheit schon durch Übereinstimmung mit der wahren Lehre garantiert war. Bauern, die diese Wahrheit anzweifelten, wurden eingesperrt, viele lebendig begraben – immer eine gute Immunisierungsstrategie für wenig überzeugende Theorien. Die Pflanzen starben ab, die Ernten fielen aus, und zwischen 1958 und 1962 gab es über 30 Millionen Hungertote in China (Becker 1996). Vergleichsweise harmlos, aber auch nicht gerade belanglos war und ist es, wenn man die Theorie, daß *radical nonintervention* zu einer Abnahme der Kriminalität führe, ungeprüft für wahr hält und danach seine Kriminalpolitik einrichtet. Diese Theorie findet man schon 1938 bei Tannenbaum: „The harder they work to reform the evil, the greater the evil grows under their hands...The way out is through a refusal to dramatize the evil. The less said about it the better“ (Tannenbaum 1938, S. 20). 1973 veröffentlichte Edwin Schur sein Buch „Radical Nonintervention“ mit der Botschaft: ‘If we left the kids alone they would be okay’. Ebenso bereitwillig wird von anderen Leuten die gegenteilige Theorie, daß brutale Repression jedes Kriminalitätsproblem lösen könne, übernommen einfach nur deshalb, weil sie den anderen Überzeugungen dieser Leute kohärent ist. Immerhin muß man zugeben, daß beide Theorien auf ihre Wahrheit im Sinne der Korrespondenztheorie überprüft wurden, nur ohne daß die jeweiligen Vertreter diese Überprüfung rezipiert hätten: die *radical nonintervention*-Theorie u.a. in Rostock-Lichtenhagen und bei den darauf folgenden ähnlichen Ereignissen, die Repressionsthese z.B. im Zuge der amerikanischen Drogenpolitik. Beide Theorien haben sich dabei offensichtlich als falsch erwiesen.

11 Einen nützlichen Überblick über Wahrheitstheorien findet man bei Anderson 1994, vgl. außerdem Albert 1994.

spondenztheorie. Das gleiche gilt für Leute, die behaupten, es gäbe überhaupt keine wahren oder falschen Theorien, sondern nur subjektive Aussagen.

Im Sinne der Korrespondenztheorie als regulativer Idee der Wahrheit versuchen wir also, Aussagen zu machen, die mit der Wirklichkeit übereinstimmen. Um diese Übereinstimmung zu prüfen, sind zahlreiche methodische Hilfsmittel entwickelt worden. Aber endgültig wissen wir nie, ob unsere Aussagen wahr sind. Wir akzeptieren sie als wahr, wenn sie überprüfbar formuliert und im Prinzip widerlegbar – also z.B. keine Tautologien – sind, aber im Test an der Wirklichkeit bisher nicht widerlegt wurden. Und falsch sind sie, wenn sie widerlegt wurden. Eine falsifizierbare Theorie muß also empirisch mögliche Fälle angeben, die sie ausschließt und die, sollten sie doch eintreten, die Theorie widerlegen.

Die Wirklichkeit, die wir als Menschen wahrnehmen, ist nicht gegeben, sondern konstituiert. Die Eindrücke, die wir von ihr haben, sind eigentlich keine *data*, sondern *capta*, sie sind unserer Wahrnehmung nicht einfach gegeben, sondern werden im Zuge der Wahrnehmung auf spezifische Weise zugeordnet. Die Wahrnehmungsforschung in Biologie, Psychologie, Soziologie, Ethnologie usw. läßt daran eigentlich keinen Zweifel (auch wenn man andererseits keineswegs daraus ableiten kann, daß unsere Wirklichkeit eine reine Erfindung unabhängig von einer Realität wäre, wie es z.B. der Solipsismus postuliert)¹². Die für uns Kriminologen interessante Wirklichkeit ist zudem in einem noch grundlegenden Sinne von den Menschen selber geschaffen: viele Phänomene werden überhaupt nur zu solchen durch Benennung und indem wir uns dann den Phänomenen gegenüber so verhalten, wie es der Benennung entspricht – z.B. Kriminalität, aber ebenso auch Arbeit, Sport, Kunst, Geld usw. Und diese Phänomene können durch Umbenennung zu anderen Phänomenen werden (wenn auch nicht so mir nichts dir nichts). Das birgt besondere Probleme, heißt aber keineswegs, daß solche „institutionellen Tatsachen“ oder „Kulturtatsachen“ (Searle 1997) keine Wirklichkeit wären. Sie sind als das, als was wir sie erzeugen und benennen, auch Wirklichkeit, und als intersubjektiv geteilte, institutionell verfestigte Wirklichkeit ist diese widerständig wie die Schwerkraft oder eine Wand, und wir können auch über sie wahre oder falsche Aussagen machen.

Neben dem Wahrheitskriterium gibt es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Theorie noch weitere Kriterien. Wenn man zwei wahre Theorien hat, wird man diejenige vorziehen, die zusätzlich diesen weiteren Kriterien auch möglichst gut gerecht wird. Diese Kriterien sind Relevanz, Erklärungskraft, Einfachheit, Reichweite, Integrationsfähigkeit, Innovationsleistung und Reflexivität, und wahrscheinlich gibt es noch einige andere. Mit dem Kriterium der Reflexivität kommen wieder – und nun noch deutlicher als im Zusammenhang mit der Konsenstheorie der Wahrheit – Wertgesichtspunkte ins Spiel. So erhebt sich für den reflexiven Kriminologen die Frage, ob die Kriminologie nicht womöglich durch die Thematisierung ihres spezifischen Gegenstandes und durch ihre spezifische

12 Für eine Zusammenfassung der Wahrnehmungsforschung vgl. Kriz/Lück/Heidbrink 1990, S. 11-57.

Begrifflichkeit mithilft, diesen Gegenstand als einen besonderen zu konstruieren, zu verdinglichen und in seiner aktuellen Existenz zu bestärken. Ist es angesichts dessen vertretbar, überhaupt kriminologische Theorie zu betreiben?

3. Die Wertproblematik in der Kriminologie

Theorien bestehen aus Begriffen, die man nominal (also wieder mit anderen Begriffen) und operational (also mit Meßanweisungen) definieren kann, und aus Propositionen, aus in Beziehung zueinander gesetzten Begriffen. Implizit enthalten Theorien jedoch oft noch anderes, nämlich metaphysische Annahmen (z.B. die Annahme, daß die Menschen einen freien Willen haben oder daß sie vollständig determiniert sind) sowie Wertungen und Handlungsanweisungen. Metaphysische Annahmen, Wertungen und Handlungsanweisungen hängen eng zusammen und bedingen sich gegenseitig. Sie sind wohl kaum ganz aus den Begriffen und Theorien zu vertreiben, aber in der Tradition Max Webers sind viele Wissenschaftler bzw. Wissenschaftstheoretiker der Ansicht, daß man sich bemühen sollte, bei empirischen Untersuchungen und bei der Theoriebildung soweit wie möglich von Werturteilen über die Untersuchungsobjekte und Theoriegegenstände abzusehen.

Diese Forderung nach Werturteilsfreiheit wird häufig mißverstanden (Albert 1991, S.66-95, Albert 1994). Natürlich bestreitet kein Mensch, daß man bei der Auswahl von Forschungsproblemen und bei der Auswahl von Handlungszielen, also der praktischen Anwendung von Theorien, wertet und werten muß. Ebenso bestreitet niemand, daß Wertungen zum Objekt der Wissenschaft werden können oder daß natürlich die Wissenschaft selber ihre eigenen Aussagen bewertet, daß die Kriterien, nach denen Theorien beurteilt werden, Wertungen sind: z.B. die Kriterien der Widerspruchsfreiheit, der Wahrheit, der Werturteilsfreiheit usw. Nur soll man möglichst vermeiden, bei der theoretischen Aussage über die Zusammenhänge von Phänomenen sich beeinflussen zu lassen davon, wie man diese Zusammenhänge gerne sähe. Man soll möglichst vermeiden, bei der Suche nach der Wahrheit über das Forschungsobjekt (und dazu gehören auch kausale Zusammenhänge) dieses Forschungsobjekt als gut, schlecht, wunderbar oder gräßlich darzustellen und damit womöglich die wissenschaftliche Aussage zu verzerren, indem man z.B. nur Erkenntnisse aufnimmt, die das Objekt entweder als gut oder als schlecht erscheinen lassen – und damit auch schon gleich die entsprechenden Attitüden gegenüber dem Objekt bei anderen auslöst und die entsprechenden Handlungsanweisungen suggeriert.

Insofern ist es natürlich günstig, wenn eine Wissenschaft ihre Gegenstände durch Zeichen repräsentieren oder in Begriffe fassen kann, die neutral sind. Das ist einer der Gründe, warum es so viele lateinische und griechische Bezeichnungen in den Wissenschaften gibt. Die Naturwissenschaften haben es sowieso sehr viel einfacher als die Sozialwissenschaften. Und die Kriminologie hat es besonders schwer, weil schon ihr zentraler Begriff „Kriminalität“ (trotz seiner lateinischen Abstammung) alles andere als neutral ist. „Kriminalität“ ruft sofort wertgeladene Assoziationen hervor, und die spezielleren Begriffe wie Mord, Raub, Betrug, Vergewaltigung, Diebstahl

usw. tun das eher noch stärker. Sie rufen automatisch eine negative Attitüde hervor und lassen bestimmte Reaktionsweisen als selbstverständlich erscheinen: Eine Handlung, die Kriminalität ist, muß einen Schuldigen haben, und dieser Schuldige muß bestraft werden. Ein Streit um Worte ist in diesem Zusammenhang eben keineswegs nur ein Streit um Worte, und Namen sind keineswegs Schall und Rauch. Man muß sich nur einmal vergegenwärtigen, warum hie von Schwangerschaftsabbruch, dort von Mord am ungeborenen Leben, hie von Terrorismus, dort von Befreiungsbewegung, hie vom notwendigen Militärschlag zur Abwendung einer humanitären Katastrophe, dort vom verbrecherischen Angriffskrieg der NATO usw. geredet wird.

Nun gibt es Autoren, die jene Mechanismen, die schon in der Vorstellung durch den Begriff Kriminalität aufgerufen werden und auch in der alltäglichen Wirklichkeit im Prinzip auf die Definition einer Handlung als Kriminalität folgen, also die Mechanismen: personalisierter Schuldvorwurf und Kriminalstrafe, für ethisch nicht vertretbar und außerdem für kontraproduktiv halten und deshalb abschaffen wollen.¹³ Daher kommt auch der Name für diese Denkrichtung und politische Richtung: Abolitionismus (von lat. abolere = abschaffen; abolitio, abolitio = die Aufhebung). Diese Richtung hat eine ehrwürdige Tradition, sie knüpft an Bewegungen an, die gegen die Sklaverei und gegen die Prostitution gerichtet waren. Der kriminalpolitischen Variante ging es zunächst um die Abschaffung der Körperstrafen, dann der Todesstrafe, heute geht es um die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe, dann der Freiheitsstrafe überhaupt usw. Diese Strafen sind ja Zufügung von Leid – und wer wollte bestreiten, daß sie tatsächlich großes Leid zufügen – und sie sind deshalb unmoralisch. Noch schlimmer wird die Sache dadurch, daß dieses Leid vom Staat zugefügt wird, der mit den Geschehnissen, auf die die Kriminalstrafe reagiert, meist gar nichts zu tun hat. Man sollte also nicht nur die Kriminalstrafe abschaffen, sondern auch die Bearbeitung von Konflikten in die Hände der tatsächlich Betroffenen zurücknehmen. Die bedeutendsten Autoren, bei denen man diese Argumentation nachlesen kann, sind der Holländer Louk Hulsman und der Norweger Nils Christie. Bei manchen abolitionistischen Kritikern des Strafrechtssystems schwingt übrigens eine erhebliche moralische Entrüstung mit, wenn z.B. Heinz Steinert schreibt, daß es Auftrag des Strafapparats sei, „dafür ausgewählte Personen zu schädigen“ (Brüchert/Steinert 1998, S. 20) und daß die Zufügung von Strafübeln letztlich Herrschaftsdarstellung und „Ideologieproduktion mit Menschenopfern“ sei, wobei er mit den Opfern jene ausgewählten Personen meint, die man lebensweltlich gemeinhin als Täter bezeichnet (Steinert 1982, 244; Steinert 1997, 101).

Ein weiteres Argument gegen die Kriminalstrafe wird nicht nur von den Abolitionisten vertreten. Es ist auch kein moralisches, gesinnungsethisches, wertrationales Argument wie das erste, sondern ein ganz nüchtern

13 Auf die weitergehende philosophische Frage, ob die persönliche Zurechnung von Verantwortung (z. B. Schuld an einem Totschlag oder Verdienst an einer Habilitationsschrift) überhaupt angemessen/berechtigt/begründbar/richtig sei, kann ich hier nicht eingehen (vgl. aber Günther 1996).

zweckrationales: Wenn bestimmte Verhaltensweisen als Kriminalität bezeichnet und folgerichtig die entsprechenden Probleme mit den Mitteln des Strafrechts bearbeitet werden, trägt das nur zur Eskalation der Probleme bei, wirkt also im Hinblick auf die manifeste Zielsetzung kontraproduktiv. Beispiele wären etwa die Folgen der Drogenprohibition oder die sogenannte sekundäre Devianz, wenn die Strafe Lebenschancen einschränkt und dadurch kriminelle Karrieren eher befördert als verhindert.

Wenn ich diese a) moralisch fragwürdigen und b) ihr manifestes Ziel verfehlenden Problembearbeitungen abschaffen und durch neue, bessere Problembearbeitungen ersetzen will, muß ich schon bei der Sprache, bei den Begriffen anfangen.¹⁴ So schreibt Sebastian Scheerer, daß die Abolitionisten „put into question the validity of the guilt-and-punishment frame of reference as well as hitherto well-accepted beliefs about the relevance of terms like ‘crime’, ‘dangerousness’, and many others“ (Scheerer 1986, S. 10). Und auch Louk Hulsman betont die Bedeutung der Begriffe: „...*il faut problématiser la notion même de crime, et avec elle, la notion d’auteur. Il faut d’abord changer de langage...Il faudrait s’habituer à un langage neuf, propre à exprimer un regard non stigmatisant sur les gens et sur les situations vécus. Ainsi, parler d’actes regrettables, de comportements indésirables, de personnes impliquées, de situations-problèmes, fait déjà pénétrer dans une mentalité nouvelle*“ (Hulsman/Bernat de Celis 1982, S. 108-110).

Wenn es also sehr problematisch ist, überhaupt den Begriff Kriminalität zu verwenden, ist es natürlich noch problematischer, so wird gefolgert, dem Gegenstand Kriminalität eine ganze Wissenschaft zu widmen. Damit perpetuiert man nur noch stärker die Vorstellung, daß es so etwas wie Kriminalität gäbe und daß man darauf mit den Denkweisen und Mitteln des Strafrechts reagieren müsse. So sagte Nils Christie bei der Eröffnung eines neuen Kriminologischen Instituts, es sei vielleicht besser, solche Institute zu schließen statt neue zu eröffnen. Und Heinz Steinert meint, „wir sollten die Kriminologie aufgeben“ und höchstens noch „eine Kritik der politischen Kriminologie“ betreiben (Steinert 1996, S. 20). Auch Lieselotte Pongratz und Dorothee Bittscheidt-Peters haben jüngst im Kriminologischen Journal dafür plädiert, „den besonderen Gegenstand Kriminologie“ aufzugeben „zugunsten der Befassung mit dem gesellschaftlichen Umgang mit Abweichung, Randgruppen und sozialen Ausschließungsprozessen. Ein solches Paradigma würde einschließen, daß man den besonderen Interessengegenstand traditioneller Kriminologie und die in ihr herrschende Definitionsmacht der Juristen endlich ausschließen kann“ (Pongratz/Bittscheidt-Peters 1998, S. 14). Diese Argumente scheinen zunächst zweifellos recht überzeugend. Aber es gibt durchaus auch Einwände dagegen.

Mein erster Einwand nimmt noch einmal Bezug darauf, daß die Wissenschaft eine werturteilsfreie Unternehmung sein sollte. Das heißt auch, daß

14 Mit Begriffen macht man Unterscheidungen, und jede Wiederholung der Begriffe schleift die Unterscheidung weiter ein. Das gilt für Kriminologen wie für Frauenforscherinnen, Redner zur Geschichte der Juden, Ausländerbeauftragte usw.

wissenschaftliche Aussagen als solche in ihrer Begrifflichkeit und in ihrem Inhalt nicht vom Blick auf ihre direkte praktische Wirkung bestimmt sein sollten. Sie sollten vielmehr ihren Gegenstand zunächst in möglichst wertfreier Distanz darstellen und ursächlich erklären. In unserem Fall z.B. darstellen und erklären, wie und warum wer was als Kriminalität bezeichnet und sich dem Phänomen gegenüber entsprechend verhält. Denn unser Gegenstand ist ja nicht die Kriminalität, sondern die ganze Einheit von Definition, Handlung und Handlungsfolgen mit ihren Ursachen und Wirkungen. Und es sind ja nicht wir als Wissenschaftler, die von Kriminalität reden. Vielmehr reden wir auf einer Meta-Ebene von Leuten, die von Kriminalität reden, und von anderen Leuten, die ihr eigenes Handeln als Kriminalität ansehen, und von Leuten, die dieses Handeln dann als Kriminalität verfolgen usw. Wir übernehmen also, wenn wir den Begriff Kriminalität verwenden, diesen Begriff aus der Welt, die wir beobachten. „Kriminalität“ ist also eine *primäre Konstruktion* im Sinne von Alfred Schütz. Und wir können eigentlich nicht dieser Welt einfach einen anderen Begriff unterschieben. Das schließt nicht aus (und ist sogar gerade in wertfreien Wissenschaften durchaus die Regel), daß wir in der wissenschaftlichen Sprache neue *sekundäre Konstruktionen* verwenden, weil diese weniger von Alltagswertungen belastet sind und weil sie uns helfen können, unterschiedliche alltagsweltliche Definitionen und unterschiedliche Bearbeitungen von ähnlichen Phänomenen zu beschreiben und zu erklären. Z.B. kann man Hulsmans Begriff der „problematischen Situation“ gebrauchen, um eine alltagsweltliche Definition solcher Situationen als Unfall, Versehen, Katastrophe, Ärgernis oder Kriminalität besser zu analysieren¹⁵. Bei einem solchen Oberbegriff bleibt es aber – wie bei der breiten Gegenstandsbestimmung von Pongratz und Bittscheidt-Peters – dennoch weiterhin nötig, zur Thematisierung der alltagsweltlich ja immerhin sehr bedeutsamen Ausdifferenzierung von Kriminalität ein spezifisches Vokabular bereitzuhalten. Und vor allem sollte es uns – wegen der Gefahr der Verfälschung unseres Gegenstands – nicht darum gehen, neue primäre Konstruktionen in die Alltagswelt zu lancieren und damit praktische Wirkung erzielen zu wollen – schon gar nicht solche Konstruktionen, die ihrerseits (wie Unglück anstelle von Kriminalität) ganz andere Konnotationen haben (also z.B. personalisierte Schuldzuweisung ausschließen). Zumindest sollten wir das nicht in unserer Tätigkeit als Wissenschaftler tun.

Dagegen kann natürlich jedermann im Alltag als aktiv Handelnder die Dinge und Vorgänge in der Welt nach seinen Wünschen und Wertungen benennen und mit diesen Benennungen oder Umbenennungen eine praktische Wirkung anstreben. Die ganze Bewegung der *political correctness* beruht ja auf der Hoffnung, durch Benennungen Einfluß auf die Welt zu nehmen. Und diese Hoffnung ist meiner Meinung nach durchaus berechtigt. Allerdings bin ich sehr skeptisch, ob es möglich ist, mit solchen Mitteln auch die Vorstellung von der Kriminalität aus der Welt zu treiben. Die Vorstellung von Kriminalität, die Sinnzuweisung als Kriminalität, ist in der Alltagswelt ziemlich tief und breit verwurzelt. Ich meine die Vorstellung im Bewußt-

15 Einen Versuch dazu haben Hanak/Stehr/Steinert 1989 unternommen.

sein der Menschen, daß es Handlungen und eine Klasse von Handlungen gibt, die zwischen dem erträglich Unguten (wie der Lüge) und dem politischen Mega-Bösen (wie dem Krieg) angesiedelt sind und die von Ärgernissen und Katastrophen abgegrenzt werden durch die Vorstellung von Verschulden und Vorwerfbarkeit. Auf diesem Hintergrund wirken Umbenennungen durch eine Handvoll Abolitionisten leicht willkürlich und geraten in die Nähe von Sprachmagie. Sprachmagie, weil sie die Wirklichkeit sozusagen durch Beschwörung verändern wollen. Daß wir durch Benennung einen gewissen Einfluß auf die Wirklichkeit haben, darf uns nicht zu jener idealistischen Vorstellung verleiten, wir hätten durch Benennung Allmacht über die Wirklichkeit. Die Konstitution der Wirklichkeit durch Sprache findet ihre Grenze dort, wo sie sich an der Realität stößt – und die Wirklichkeit der anderen Menschen ist für uns auch Realität, ihre Überzeugungen, Vorstellungen, Handlungen sind für uns, wie gesagt, als Widerstände da wie die Schwerkraft oder wie eine Wand¹⁶. Nicht gerade unüberwindlich, aber doch ziemlich widerständig. Offensichtlich ist das Ganze eine Frage des Grades.

Man kann also unterscheiden zwischen wissenschaftlichen Aussagen, Theorien, die werturteilsfrei sein sollen, und Alltagsaussagen, die fast immer voller Werturteile stecken. Ich gebe allerdings zu, daß es schwierig ist, in der Kriminologie überhaupt eine Sprache zu finden, die werturteilsfrei ist und nicht sofort irgendwelche Attitüden gegenüber dem Gegenstand hervorruft. Nehmen wir mal an, daß es sogar unmöglich wäre. Nehmen wir an, daß man mit wissenschaftlichen Theorien, vor allem in unserem Forschungsfeld, zwangsläufig in die Welt hineinwirkt. Nehmen wir auch an, daß wir unsere Wirkung bewußt dirigieren könnten. Dann stehen wir vor der Frage, *wie* wir wirken wollen. Für die Kritiker der Kriminologie ist die Antwort klar: Jedenfalls nicht so, wie die Kriminologie heute wirkt. Weil das die Mechanismen von personalisiertem Schuldvorwurf und Kriminalstrafe verstärkt, die wir ablehnen sollten, weil sie a) ethisch nicht vertretbar und außerdem b) kontraproduktiv sind. Aber diese Antwort ist nun keineswegs die einzig mögliche.

Zu Punkt a) kann man beispielsweise folgendes sagen: Da die gesinnungsethischen Abolitionisten ja von einer moralischen Wertung ausgehen, kann man ihrer Wertung eine andere Wertung entgegensetzen. Man kann z. B. sagen, daß bestimmte Verhaltensweisen eine Leidzufügung als gerechte Strafe verdienen oder daß man die Leidzufügung im Hinblick auf höhere Werte hinnehmen muß. Begründen läßt sich das mit dem Bedürfnis des Opfers nach persönlicher Rache oder auch – moralisch hochstehender – mit der Verpflichtung der Gesellschaft, nach der Tat, die sie nicht verhindert hat, wenigstens weiteren Schaden vom Opfer abzuwenden. So spricht Jan Philipp Reemtsma (1998) vom „Recht des Opfers auf die Bestrafung des

16 Goebbels nannte Rückzüge im Osten Frontbegradigungen, aber diese Benennung verlor ihre Wirkung spätestens beim Rückzug über die Oder. Ein übler Slum in Dietzenbach bei Frankfurt wurde in den letzten Jahren von Starkenburg in Spessartviertel in Rosenpark umgetauft, aber weder die Zustände noch der Ruf des Viertels wurden dadurch beeinflußt.

Täters“, d. h. vom Recht des Opfers auf die Feststellung seitens der Gesellschaft, daß die Tat kein Unglück, sondern ein Unrecht und der Täter im Unrecht war, das Opfer hingegen im Recht ist und ein Recht darauf hat, daß sich die Gesellschaft mit ihm solidarisiert und ihm so hilft, mit der gegebenenfalls traumatischen Erfahrung der Tat einigermaßen umzugehen¹⁷. Diese Feststellung – so ist wohl impliziert – bekommt ihr verbindliches Gewicht nicht einfach als solche, sondern erst dadurch, daß sie etwas kostet: moralisch, indem die Gesellschaft dem Täter Leid zufügt und damit Schuld auf sich nimmt, und finanziell, indem sie ihn in ein teures Gefängnis steckt.

Kriminalität, Verbrechen, Mord, Raub, Betrug usw., solche Benennungen können sogar gerade wegen ihrer negativen Konnotationen eingesetzt werden, wenn und weil wir ein Unwerturteil über etwas ausdrücken wollen. Hier ist ja immerhin ein Vokabular, mit dem man auch heute noch Wirkung erzielen kann, während ältere Vokabulare (das Böse, die Sünde, das Sakrileg usw.) verblaßt sind. Die Abolitionisten wollen die Bezeichnungen verändern, um einen humaneren Umgang mit dem Bezeichneten zu ermöglichen. Aber was sie in guter Absicht anstreben, haben andere längst in böser Absicht betrieben: Sie haben durch euphemistische Bezeichnungen ihr böses Tun verschleiert. Und es ist ethisch zweifellos vertretbar, ihr böses Tun beim bösen Namen zu nennen, also z.B. die Endlösung der Judenfrage Genozid und die Sonderbehandlung Mord zu heißen. Genau diesen Sinn hatte es, von „Kriminalität der Mächtigen“ (Pearce 1976, Scheerer 1993), „repressivem Verbrechen“ (Hess 1976) oder „Makrokriminalität“ (Jäger 1989) zu reden. Aber aus ebendiesen Gründen kann es ebensogut ethisch vertretbar sein, auf der Bezeichnung Einbruch zu bestehen statt das Geschehen zu einem Konflikt zu verschönen und das Tot-Treten eines Angolaners Mord oder Totschlag zu nennen – und alle Implikationen mitzumeinen – statt Unglück oder Katastrophe (Hess 1993)¹⁸.

Man kann wohl selbst in einer „Herrschaftsdarstellung mit Menschenopfern“ nichts ethisch allzu Verwerfliches sehen, wenn Herrschaft sich z.B. ausdrückt in dem Verbot, Angolaner totzutreten, und wenn derjenige, der das Verbot übertritt, dann der Stärkung des Verbots geopfert und für drei Jahre und acht Monate seiner Freiheit beraubt wird und im Gefängnis leiden muß. Oder wenn Herrschaft sich ausdrückt in dem Verbot, fremde Autos

17 Hier handelt es sich um eine differenzierte Variante dessen, was man in der strafrechtlichen Diskussion als *subjektive Genugtuung* bezeichnet, wobei „die Wirkung der Strafe ausschließlich auf den *Verletzten* betrachtet und somit der Ausgleich der Störung betont wird, die das individuelle seelische Gleichgewicht des Opfers durch die Straftat erfahren hat“ (Weber 1997, 34).

18 Begriffe wie Repressives Verbrechen, Makrokriminalität usw. instrumentalisieren ganz bewußt die negativen Konnotationen von „Kriminalität“, allerdings wird dabei darauf geachtet, daß das so Bezeichnete mindestens potentiell auch unter Straftatbestände zu subsumieren wäre, die in nationalen oder internationalen Gesetzen oder Übereinkommen formuliert sind. Insofern besteht ein Unterschied zu weitergehenden Versuchen, die negativen Konnotationen zu instrumentalisieren, indem man etwa Eigentum Diebstahl oder – aus entgegengesetzter Perspektive – Erbschaftssteuer Raub nennt.

aufzubrechen und damit spazierenzurasen, und diejenige, die das Verbot übertritt, dann der Stärkung des Verbots geopfert und für sechs Monate zu einem therapeutischen Segeltörn gezwungen wird.

Und manche Endziele, die hinter einer Abschaffung dieser Art staatlicher Herrschaft, staatlichen Strafens und staatlicher Einmischung überhaupt anvisiert und durch diese Abschaffung ermöglicht werden sollen, könnten sich zudem als wenig wünschbar erweisen, z.B. die Wiederaneignung der Konflikte durch die Betroffenen (Christie 1977, kritisch schon v. Trotha 1983). Eine solche Wiederaneignung wüchse sich wohl auf jeden Fall zu einer enormen Belastung für die Betroffenen aus. Und wenn sie sich auch an einem norwegischen Fjord ganz gut organisieren ließe, garantiert uns doch niemand, daß sich die Sache nicht so entwickelt wie in Sizilien, wo die Schwäche des Staates dazu geführt hat, daß Interessenkonflikte von der Mafia als *industria della protezione privata* (Gambetta 1992) mit deren ureigenen Mitteln geregelt werden¹⁹. Alle heutigen Bedenken gegen eine Privatisierung der Sicherheit gelten ja auch in diesem Fall. Daß der Staat seiner Aufgabe nur sehr schlecht bis absolut miserabel gerecht wird – übrigens auch im zivilrechtlichen Bereich – und daß deshalb viele Konflikte, ja sogar die meisten aus eigentlich kriminalisierbaren Handlungen heraus entstehenden, auch heute schon irgendwie bearbeitet werden, ohne daß der Staat beteiligt ist (Hanak/Stehr/Steinert 1989), das ist kein Argument dafür, daß der Staat eigentlich sowieso keine Funktion habe und man ganz auf ihn verzichten könne. Die Menschen bearbeiten ihre Probleme aus den verschiedensten Gründen ohne den Staat: Sie scheuen die teuren Rechtsanwälte und die Raffgier der Justizbürokratie; sie haben Angst vor den Schädigern; sie haben keine Zeit; sie glauben, daß es doch nichts nützt, weil der Staat doch nichts tut etc. Meist lassen sie die Sache auf sich beruhen, verzichten, gehen aus dem Feld, finden sich halt ab, vergessen alles so gut es geht. Wenn man dann aber behauptet, die Leute wollten es nicht anders und so solle es auch sein, dann ist das doch etwas fragwürdig. Aus der Tatsache, daß der Staat sich die Regelung von Konflikten historisch einst gegen den Willen der Betroffenen angeeignet hat (Hess/Stehr 1987), läßt sich nicht folgern, daß diese Enteignung heute rückgängig gemacht werden müßte²⁰.

Auch zu Punkt b) – also zu den kontraproduktiven Wirkungen der Kriminalstrafe – möchte ich noch zwei Worte sagen. Hier geht es nicht um Wertentscheidungen, sondern um eine empirisch entscheidbare Frage, und

19 Hassemer (1990, S. 316-334) betont, daß staatlicherseits formalisierte Konfliktregelungen sich vor allem durch beschränkende Momente auszeichnen und u.a. auch den Schutz des Täters vor einem Übermaß privater Vergeltung garantieren.

20 Das schließt nicht aus, daß trotzdem viele Fälle allein von den Betroffenen oder in Mediationssitzungen mit unabhängigen Vermittlern oder im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs bearbeitet werden können – welcher letzterer allerdings ja auch zum ganz überwiegenden Teil von der Justiz initiiert und in seinem Ablauf vom Schatten des Leviathan (konkret: vom Strafverfahrensrecht und vom zivilprozessualen Entschädigungsrecht) bestimmt wird (Kerner 1999).

gegen das zweckrationale Argument, daß die Kriminalstrafe die Lage nur verschlimmere, gibt es empirische Einwände, vor allem den Hinweis auf die spezial- und generalpräventive Abschreckungswirkung einer strafrechtlichen Bearbeitung von Problemen, also den Hinweis darauf, daß eine strafrechtliche Bearbeitung insgesamt zu weniger Problemen führen kann²¹. Zudem kann die strafrechtliche Bearbeitung eine positive Generalprävention bewirken, d.h. die geltenden Normen vor dem Schaden bewahren, der ihnen zugefügt würde, wenn man sie einfach ungestraft brechen dürfte, bis sie faktisch gar nicht mehr gelten. Durch die strafrechtliche Reaktion z.B. auf das Tot-Treten von Angolanern oder das Aufbrechen fremder Autos wird allen klargemacht, daß diese Aktionen weiterhin verboten sind. Im Prinzip ist das die älteste Straftheorie der Welt, denn schon auf sehr früher evolutionärer Stufe fordern Normbrüche oft bestimmte Sühnemaßnahmen, die die verletzte heilige Ordnung wiederherstellen.

In diesen Zusammenhängen kann man die sprachlichen Bezeichnungen von Akten als Kriminalität auch gerade *wegen* ihrer impliziten Unwerturteile als einen positiven Bestandteil der Präventionsbemühungen sehen. Sykes und Matza (1968) haben mit Bezug auf Jugendkriminalität und Herbert Jäger (1989, 187-213) hat mit Bezug auf die Makrokriminalität analysiert, wie die Neutralisierung innerer, moralischer Kontrollen diese Handlungen überhaupt erst möglich macht: und dazu gehört auch, daß man den Dingen durch euphemistische Benennungen ihren Stachel nimmt (ich erinnere nochmal an Gnadentodaktion, Sonderbehandlung und dergleichen). Es macht eben einen Unterschied für Mitläufer und potentielle Täter, ob sie zum *Kanakenaufklatschen* oder zum *Morden* mitrennen.

Es gibt also eine ganze Reihe von Gründen, weiterhin Kriminologie zu betreiben, weiterhin von Kriminalität zu reden und weiterhin kriminologische Theorien zu entwickeln. Man kann sogar – wie gezeigt – gute Gründe dafür finden, wenn man eine werturteilsfreie Wissenschaft nicht anstrebt und unbedingt mit der Wissenschaft direkt in die Welt hineinwirken will. Mein Ideal bleibt aber – das betone ich nochmals – eine Wissenschaft, die ihren Gegenstand objektiv beschreibt und erklärt. Und welche bessere Welt man auch anstrebt und auf welchem Wege immer man eine bessere Welt erreichen will, wahre Theorien sind dabei meist nützlicher als solche, die von unseren Wünschen bestimmt sind.

Eine Kriminologie, wie sie mir vorschwebt, muß natürlich keineswegs unkritisch sein. Ganz im Gegenteil. Allerdings sollte man sich klarmachen, was man mit dem allseits beliebten *epitheton ornans* meint. Mindestens vier Bedeutungen könnte ich gutheißen:

- Erstens wird die Auswahl jener Probleme, die zum Anstoß wissenschaftlicher Tätigkeit werden und die man wissenschaftlich bearbeiten will, oft und legitimerweise bestimmt vom kritischen Blick auf jene Zustände in

21 In der Kriminologie ist es heute weithin üblich, ohne viel Belege eine generalpräventive Wirkung von Gesetzen und Strafen einfach zu negieren. Eine differenziertere Auseinandersetzung mit dieser Problematik ist dringend nötig. Hilfreich dabei sind die ausgezeichneten Beiträge in Macaulay/Friedman/Stookey 1995, S. 415-509.

der Gesellschaft, die man für problematisch hält und die deshalb auch praktisch bearbeitet werden sollten²².

- Zweitens sollte die Kriminologie ihre Gegenstände kritisch im Sinne von sozialkonstruktivistisch sehen, d. h. sie sollte die soziale Konstruktion ihrer Gegenstände immer auch zum Gegenstand machen und sie somit als veränderbare zeigen – aber natürlich ohne daß in der Theorie gleich Handlungsanweisungen enthalten sind, ob und wohin ihre Gegenstände verändert werden sollten.
- Drittens sollte die Kriminologie kritisch sein im Sinne von reflexiv; d. h. sie sollte ihre eigene Rolle in den Prozessen, die sie untersucht, auch zum Thema machen. Das ist aus den ideologiekritischen abolitionistischen Argumenten zu lernen.
- Schließlich sollte sie viertens natürlich wie jede Wissenschaft kritisch sein im Sinne von skeptisch, kritisch als: skeptisch die eigenen Aussagen immer wieder überprüfend. Das ist letztlich eine Kollektiv-Aufgabe. Auch wo der einzelne Wissenschaftler sich von seinen außerwissenschaftlichen Wertungen nicht freimachen kann (und wahrscheinlich kann er sich letztlich nur schwer oder gar nicht davon freimachen), sollte die Gemeinschaft der Wissenschaftler durch gegenseitige Kritik die Tragfähigkeit der Theorien überprüfen und sich bemühen, „außerwissenschaftliche Wertungen aus den Wahrheitsfragen auszuschalten“ (Popper 1969, 114f.).

Literatur

ALBERT, H., Traktat über kritische Vernunft, 5. Aufl, Tübingen 1991.

ALBERT, H., Einführung in den kritischen Rationalismus, Heidelberg 1994 (Vorlesung, „Autobahn-Universität“ des Carl-Auer-Systeme Verlags, 9 Kassetten in Schuber).

-
- 22 „Soweit man überhaupt davon sprechen kann, daß die Wissenschaft oder die Erkenntnis irgendwo beginnt, so gilt folgendes: Die Erkenntnis beginnt nicht mit Wahrnehmungen oder Beobachtungen oder der Sammlung von Daten oder von Tatsachen, sondern sie beginnt mit *Problemen*...Ebenso wie alle anderen Wissenschaften, so sind auch die Sozialwissenschaften erfolgreich oder erfolglos, interessant oder schal, fruchtbar oder unfruchtbar, in genauem Verhältnis zu der Bedeutung oder dem Interesse der Probleme, um die es sich handelt; und natürlich auch in genauem Verhältnis zur Ehrlichkeit, Gradlinigkeit und Einfachheit, mit der diese Probleme angegriffen werden. Dabei muß es sich keineswegs immer um theoretische Probleme handeln. Ernste praktische Probleme, wie das Problem der Armut, des Analphabetentums, der politischen Unterdrückung und der Rechtsunsicherheit, waren wichtige Ausgangspunkte der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung.“ (Popper 1969, 104f.) Mindestens ebenso wichtige Ausgangspunkte ethnologischer und soziologischer Forschung waren zweifellos die Probleme, die sich jenen stellten, denen an Beherrschung, Verwaltung, ökonomischer Ausbeutung und präventiver Ordnungssicherung gelegen war (vgl. u.a. Steinert 1998 zu den polizeilichen Ursprüngen soziologischer Forschungsmethoden). Mögen die Probleme praktischer oder theoretischer Art sein, bestimmt vom Wunsch nach direktem Eingreifen in die Welt oder vom schieren Bedürfnis des Wissenschaftlers, eine Frage zu beantworten, die ihn und die Zunft beschäftigt, immer bleibt die Auswahl wertgebunden und damit offen für gesellschaftskritische Ansätze.

- ANDERSSON, G., Wahr und falsch; Wahrheit, in: H.SEIFFERT/G.RADNITZKY 1994, a.a.O., S. 369-375.
- BAER, A., Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung, Leipzig 1893.
- BECKER, J., Hungry Ghosts. Mao's Secret Famine, New York 1996.
- BRÜCHERT, O./STEINERT, H., Das kriegerische Mißverständnis des polizeilichen Gewaltmonopols: Am Beispiel „Aufräumen wie in New York“, in: H. ORTNER/A. PILGRAM/H. STEINERT (Hg.), Die Null-Lösung. New Yorker „Zero-Tolerance“-Politik – das Ende der urbanen Toleranz?, Baden-Baden 1998, S. 17-38.
- CHRISTIE, N., Conflicts as Property, in: British Journal of Criminology 17, 1977, S. 1-14.
- DAVIDSON, D., Actions, Reasons, and Causes, in: MARTIN/MCINTYRE 1994, a.a.O., S. 675-686.
- ELSTER, J., Nuts and Bolts for the Social Sciences, Cambridge 1989.
- ESSER, H., Alltagshandeln und Verstehen. Zum Verhältnis von erklärender und verstehender Soziologie am Beispiel von Alfred Schütz und „Rational Choice“, Tübingen 1991.
- FAY, B./MOON, J.D., What Would an Adequate Philosophy of Social Science Look Like?, In: MARTIN/MCINTYRE 1994, a.a.O., S. 21-35.
- FØLLESDAL, D., Hermeneutics and the Hypothetico-Deductive Method, in: MARTIN/MCINTYRE 1994, a.a.O., S. 233-245.
- GAMBETTA, D., La mafia siciliana. Un'industria della protezione privata, Torino 1992 (dt. München 1994).
- GÜNTHER, K., Schuld und kommunikative Freiheit. Studien zur personalen Zurechnung strafbaren Unrechts im demokratischen Rechtsstaat, Habilitationsschrift Frankfurt 1996.
- HANAK, G./STEHR, J./STEINERT, H., Ärgernisse und Lebenskatastrophen. Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität, Bielefeld 1989.
- HASSEMER, W., Einführung in die Grundlagen des Strafrechts, München 21990.
- HESS, H., Repressives Verbrechen, in: Kriminologisches Journal 8, 1976, S. 1-22.
- HESS, H., Kriminologen als Moralunternehmer, in L. BÖLLINGER/R. LAUTMANN (Hg.), Vom Guten, das noch stets das Böse schafft. Kriminalwissenschaftliche Essays zu Ehren von Herbert Jäger, Frankfurt 1993, S. 329-347.
- HESS, H./SCHEERER, S., Was ist Kriminalität? Skizze einer konstruktivistischen Kriminalitätstheorie, in: Kriminologisches Journal 29, 1997, S. 83-155.
- HESS, H./SCHEERER, S., Erwiderung, in: Kriminologisches Journal 31, 1999, S. 36-58.
- HESS, H./STEHR, J., Die ursprüngliche Erfindung des Verbrechens, in: Kriminologisches Journal, 2. Beiheft 1987, S. 18-56.
- HULSMAN, L./BERNAT DE CELIS, J., Peines perdues. Le système pénal en question, Paris 1982.
- JÄGER, H., Makrokriminalität. Studien zur Kriminologie kollektiver Gewalt, Frankfurt 1989.
- KERNER, H.-J., Täter-Opfer-Ausgleich in der Praxis. Informelle Erledigung von Straftatfolgen und ihre Bedeutung für das Recht, Vortrag auf der Tagung „Verhaltensgrundlagen des Rechts“ der Volkswagen-Stiftung, Reisenburg 22.-24. April 1999.
- KRIZ, J./LÜCK, H.E./HEIDBRINK, H., Wissenschafts- und Erkenntnistheorie, Opladen 21990.
- MACAULAY, S./FRIEDMAN, L.M./STOOKEY, J. (Eds.), Law and Society. Readings on the Social Study of Law, New York/London 1995.
- MARTIN, M./MCINTYRE, L.C. (Eds.), Readings in the Philosophy of Social Science, Cambridge, Mass./London 1994.

- PEARCE, F., *Crimes of the Powerful. Marxism, Crime and Deviance*, London 1976.
- PONGRATZ, L./BITTSCHIEDT-PETERS, D., Gespräch darüber, wie alles anfang und was es bewirkte, in: *Kriminologisches Journal* 30, 1998, S. 7-14.
- POPPER, K.R., Die Logik der Sozialwissenschaften, in: Th. W. ADORNO u.a., *Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie*, Frankfurt 1969, S. 103-123.
- REEMTSMA, J. P., *Das Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters – als Problem*, Heidelberg 1998 (Vortrag, „Autobahn-Universität“ des Carl-Auer-Systeme Verlags, Kassette).
- SACK, F., Neue Perspektiven in der Kriminologie, in F. SACK/R. KÖNIG (Hg.), *Kriminalsoziologie*, Frankfurt 1968, S. 431-475.
- SCHEEERER, S., Towards abolitionism, in: *Contemporary Crises* 10, 1986, S. 5-20.
- SCHEERER, S., Kriminalität der Mächtigen, in: G. KAISER/H.-J. KERNER/F. SACK/H. SCHELLHOSS (Hg.), *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*, Heidelberg ³1993, S. 246-249.
- SCHEERER, S./HESS, H., Social Control: A Defense and Reformulation, in: R. BERGALLI/C. SUMNER (Eds), *Social Control and Political Order. European Perspectives at the End of the Century*, London 1997, S. 96-130.
- SCHUR, E.M., *Radical Nonintervention: Rethinking the Delinquency Problem*, Englewood Cliffs 1973.
- SEARLE, J.R., Die Konstruktion der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Zur Ontologie sozialer Tatsachen, Reinbek 1997 (engl. 1995).
- SEIFFERT, H./RADNITZKY, G. (Hg.), *Handlexikon zur Wissenschaftstheorie*, München ²1994.
- SPAEMANN, R., Kausalität, in: SEIFFERT/RADNITZKY 1994, a.a.O., S. 160-164.
- STEINERT, H., Das Ende der Rechtschaffenheit. Eine kriminalpolitische Utopie, in: *Kriminalsoziologische Bibliographie* 9, 1982, S. 243-286.
- STEINERT, H., Gegen die populistische Kriminologie, in: *Neue Kriminalpolitik*, 4/1996, S. 20.
- STEINERT, H., Über symbolisches und instrumentelles Strafrecht, in D. FREHSEE/G. LÖSCHPER/G. SMAUS (Hg.), *Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe*, Baden-Baden 1997, S. 101-116.
- STEINERT, H., Reflexivität. Zur Bestimmung des Gegenstandsbereichs der Sozialwissenschaften, in: DERS. (Hg.), *Zur Kritik der empirischen Sozialforschung*, Frankfurt 1998, S. 15-28 (Bd. 14 der Studentexte zur Sozialwissenschaft, hrsg. am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften)
- SYKES, G.M./MATZA, D., *Techniken der Neutralisierung: Eine Theorie der Delinquenz*, in: F.SACK/R.KÖNIG (Hg.): *Kriminalsoziologie*, Frankfurt 1968, S. 360-371.
- TANNENBAUM, F., *Crime and the Community*, Boston 1938.
- TROTHA, T.v., „Limits to Pain“. Diskussionsbeitrag zu einer Abhandlung von Nils Christie, in: *Kriminologisches Journal* 15, 1983, S. 34-53.
- WEBER, J., *Zum Genugtuungsinteresse des Verletzten als Strafzweck*, Baden-Baden 1997.
- WEBER, M., *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, 5. Aufl., Tübingen 1976.

April 1999

Universität Frankfurt

Fachbereich Erziehungswissenschaften

Institut für Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung

Robert-Mayer-Str. 1

60054 Frankfurt am Main